



Karl-Popper-Straße 16, 1100 Wien

T: +43 680 200 87 28

[schulamt@freikirchen.at](mailto:schulamt@freikirchen.at)

[www.schulamt-freikirchen.at](http://www.schulamt-freikirchen.at)

# Ordnung für das Schulwesen der „Freikirchen in Österreich“

Genehmigt am: 25.3.2023, in Kraft getreten am 1.6.2023

# Inhalt

<b>1. Begriffe und Abkürzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundsätzliches .....</b>	<b>3</b>
2.1. Präambel .....	3
2.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	3
<b>3. Schulamt der „Freikirchen in Österreich“ .....</b>	<b>3</b>
3.1. Arbeitsauftrag und Zweck.....	3
3.2. Das Direktorium .....	3
3.3. Der Schulamtsleiter bzw. die Schulamtsleiterin .....	4
3.4. Finanzgebarung des Schulamts .....	5
<b>4. Abteilung für den freikirchlichen Religionsunterricht.....</b>	<b>5</b>
4.1. Arbeitsauftrag .....	5
4.2. Zusammensetzung.....	5
4.3. Abteilungsleiter bzw. -leiterin .....	5
4.4. Fachinspektoren (FI) .....	6
4.5. Religionslehrer bzw. -lehrerinnen (RL) .....	7
4.6. Regionale Beiräte (RB).....	9
4.7. Lehrpläne .....	9
4.8. Lehrmittel .....	10
4.9. Schülerlisten und Klassenbildung.....	10
4.10. Kooperationen .....	10
<b>5. Abteilung für Konfessionelle Privatschulen .....</b>	<b>10</b>
5.1. Glaubensgrundlagen .....	10
5.2. Profil und Ziele konfessioneller Bildungseinrichtungen .....	10
5.3. Allgemeine Bestimmungen .....	11
5.4. Errichtung und Anerkennung von konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“.....	11
5.5. Struktur der Abteilung für konfessionellen Privatschulen.....	12
5.6. Der Schulerhalter .....	13
5.7. Das Schulprofil .....	14
5.8. LeiterIn, Lehrende und sonstiges Personal .....	14
5.9. Die Schulgemeinschaft.....	15
5.10. Netzwerk.....	15
<b>6. Abteilung für Aus-, Fort- und Weiterbildung .....</b>	<b>15</b>
6.1. Tätigkeitsbereiche .....	15
6.2. Abteilungsleiter bzw. -leiterin .....	15
6.3. Aus- und Fortbildner von Lehrkräften und Führungspersonen im freikirchlichen Bildungsbereich .....	15
<b>7. Änderungsindex.....</b>	<b>16</b>

## 1. Begriffe und Abkürzungen

Abkürzung/Begriff	Beschreibung
FI	Fachinspektor bzw. Fachinspektorin für den freikirchlichen Religionsunterricht
Rat	Rat der „Freikirchen in Österreich“ als Exekutivorgan
Forum	Forum der Freikirchen in Österreich als oberstes Organ
RL	Religionslehrer bzw. Religionslehrerinnen
RB	Regionale Beiräte

## 2. Grundsätzliches

### 2.1. Präambel

Das Schulwesen der „Freikirchen in Österreich“ (FKÖ) erfüllt durch den freikirchlichen Religionsunterricht und durch die konfessionellen Privatschulen einen Teil des Bildungs- und Lehrauftrags der österreichischen Schule. Auf diese Weise leisten die „Freikirchen in Österreich“ einen Beitrag an der Entwicklung der Anlagen der Kinder und Jugendlichen nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht (vgl. SchOG § 2). Die Kinder und Jugendlichen sollen in ihrer Allgemein- und Persönlichkeitsbildung unterstützt sowie in ihrem Glauben gestärkt werden, indem ihnen ein christliches Welt- und Lebensverständnis angeboten wird.

### 2.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Diese Ordnung für das Schulwesen der „Freikirchen in Österreich“ versteht sich im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben.

## 3. Schulamt der „Freikirchen in Österreich“

### 3.1. Arbeitsauftrag und Zweck

- Das Schulamt ist eine Einrichtung der „Freikirchen in Österreich“. Es erhält seinen Arbeitsauftrag vom Forum der „Freikirchen in Österreich“, das auch die Letztverantwortung trägt. Im Schulamt werden landesweit alle schulischen Initiativen der „Freikirchen in Österreich“ in folgenden Abteilungen zusammengefasst und koordiniert:
  - Abteilung für den „**freikirchlichen Religionsunterricht**“, Kapitel 4
  - Abteilung für „**konfessionelle Privatschulen**“, Kapitel 5
  - Abteilung für „**Aus-, Fort- und Weiterbildung**“ für Lehrkräfte im Religionsunterricht und an den konfessionellen Privatschulen, Kapitel 6
- Die Ordnung für das Schulwesen der „Freikirchen in Österreich“ enthält die Richtlinien für alle drei Abteilungen. Änderungen müssen vom Forum der „Freikirchen in Österreich“ genehmigt werden. Zwischen den Abteilungen ist eine starke Vernetzung, eine gegenseitige Ergänzung sowie eine Ressourcen schonende Arbeitsweise anzustreben.
- Das Schulamt mit seiner zentralen Adresse ist offizielle Ansprechstelle für die Behörden.

### 3.2. Das Direktorium

#### 3.2.1. Zusammensetzung

Das Direktorium besteht aus den folgenden Mitgliedern, welche vom Rat berufen werden:

- Schulamtsleiter bzw. -leiterin
- Abteilungsleiter bzw. -leiterin für den Religionsunterricht
- Abteilungsleiter bzw. -leiterin für die konfessionelle Privatschulen
- Abteilungsleiter bzw. -leiterin für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

5. Ratsmitglied als ständige Vertretung des Rates im Schulamt

### **3.2.2. Aufgaben des Direktoriums**

1. Koordination aller pädagogischen, administrativen und geschäftlichen Belange, die nicht ausschließlich einer einzelnen Abteilung zugeordnet sind;
2. Vorschläge und Beschluss der Schwerpunktsetzungen und des Tätigkeitsprogramms;
3. Delegation von Mitgliedern des Direktoriums oder Einsetzung von Arbeitsgruppen für vorübergehende oder ständige Aufgaben;
4. Vorbereitung des Budgets des Schulamts für die Genehmigung durch das Forum;
5. Erstellung des Jahresberichts für die Genehmigung durch das Forum;
6. Sicherung des regelmässigen Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und mit dem Rat
7. Regelung der Geschäftsordnung und der Einberufung dieser Gremien.

### **3.2.3. Geschäftsordnung des Direktoriums**

1. Der Schulamtsleiter bzw. die Schulamtsleiterin beruft das Direktorium ein, so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens einmal pro Semester.
2. Jedes Mitglied kann eine Sitzung einberufen.
3. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulamtsleiter bzw. die Schulamtsleiterin.
5. Die Abstimmungen können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.
6. Von jeder Sitzung des Direktoriums wird ein Protokoll erstellt.
7. Aus gegebenem Anlass können zu den Sitzungen durch Entscheidung des Schulamtsleiters bzw. der Schulamtsleiterin oder auf Antrag eines Mitglieds weitere kompetente Personen eingeladen werden.

## **3.3. Der Schulamtsleiter bzw. die Schulamtsleiterin**

### **3.3.1. Berufung**

1. Der Schulamtsleiter bzw. die Schulamtsleiterin wird durch den Rat berufen. Er bzw. sie kann in Personalunion auch die Leitung einer Abteilung übernehmen.
2. Alle Persönlichkeitskriterien, die auf RL zutreffen, werden auch für den Schulamtsleiter bzw. die Schulamtsleiterin vorausgesetzt.
3. Der Schulamtsleiter bzw. die Schulamtsleiterin ist Dienstnehmer im Sinne des ASVG. Es gelten die entsprechenden Regelungen inklusive allfälliger Kündigungsfristen.

### **3.3.2. Aufgaben**

1. Dem Schulamtsleiter bzw. der Schulamtsleiterin obliegt die wissenschaftliche und administrative Leitung des Schulamts. Er bzw. sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
  - b. Ausführung der vom Direktorium getroffenen Beschlüsse, Koordination der Tätigkeiten und Information;
  - c. Vertretung des Schulamts nach innen und nach aussen;
  - d. Vorbereitung des Budgets, des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichts;
  - e. Leitung des ständigen Sekretariats.
2. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung des Schulamtsleiters bzw. der Schulamtsleiterin an der Führung der Amtsgeschäfte bezeichnet er bzw. sie für höchstens ein Semester einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, aus den Reihen der Abteilungsleiter.
3. Ist der Schulamtsleiter bzw. die Schulamtsleiterin länger als ein Semester an der Amtsführung gehindert, ist eine Neubesetzung durch den Rat erforderlich.

### **3.4. Finanzgebarung des Schulamts**

1. Die Einnahmen des Schulamts bestehen aus den Mitteln, die ihm im Rahmen des Budgets der „Freikirchen in Österreich“ zugesprochen werden und ggf. aus Drittmitteln.
2. Die Buchhaltung des Schulamts ist in die Buchhaltung der „Freikirchen in Österreich“ integriert und wird durch die dazu befugten Instanzen der „Freikirchen in Österreich“ jährlich geprüft.

## **4. Abteilung für den freikirchlichen Religionsunterricht**

### **4.1. Arbeitsauftrag**

Diese Abteilung besorgt den freikirchlichen Religionsunterricht bezüglich Planung, Organisation und Durchführung und kümmert sich um dessen Qualitätsmanagement durch

1. entsprechende Informationsweitergabe an alle ihr unterstellten Lehrkräfte, an die Bildungsdirektionen der Bundesländer, in denen ein freikirchlicher Religionsunterricht stattfindet, an die Direktionen, an deren RB sowie an die Bünde, Gemeinden und Eltern;
2. Beratung für Lehrkräfte, FI, Eltern und RB;
3. Klärung anfallender rechtlicher Fragen bezüglich des Religionsunterrichts;
4. Beteiligung bei der Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten;
5. Qualitätssicherung und Konfliktmanagement;
6. Führung einer Liste der für den Religionsunterricht autorisierten Lehrkräfte der „Freikirchen in Österreich“;
7. landesweite Koordination der notwendigen Schülerlisten, wobei die entsprechenden Datenschutzaspekte zu beachten;
8. Führen einer zweckdienlichen Statistik;
9. Verwaltung der Personalangelegenheiten/Dienstverhältnisse als Dienstgeber für kirchlich bestellte RL sowie als Schnittstelle zum Staat für vertragliche RL;
10. Standardisierung von einheitlichen Arbeitsabläufen und Formularen;
11. Budget und Finanzabwicklung;
12. Erstellung und Verwaltung von Unterrichtsbehelfen und Lehrmitteln.

### **4.2. Zusammensetzung**

Die Abteilung setzt sich zusammen aus

1. dem Abteilungsleiter bzw. -leiterin;
2. seinem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. den FI;
4. einem Ratsmitglied, das der Rat bestellt.

### **4.3. Abteilungsleiter bzw. -leiterin**

Er bzw. sie

1. wird vom Rat eingesetzt und abberufen;
2. hat entsprechende fachliche Kompetenz und Erfahrung und sollte in der Regel gleichzeitig einer der regionalen FI sein;
3. legt dem Forum der Freikirchen einen jährlichen Bericht vor;
4. koordiniert die regionalen FI und teilt deren Zuständigkeiten nach Maßgabe der jeweiligen Wohnsitze und Begabungen ein.
5. ist gemeinsam mit den zuständigen FI Ansprechperson und Schnittstelle zu den Schulbehörden und zeichnungsberechtigt für das gesamte Religionsunterrichtswesen der „Freikirchen in Österreich“.
6. Im Verhinderungsfalle kommt sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin (in der Regel einer der FI) diesen Aufgaben nach. Auch dieser bzw. diese wird vom Rat eingesetzt und abberufen.
7. Der Abteilungsleiter ist in Fragen der Schulaufsicht den RL und den FI gegenüber weisungsberechtigt.

## **4.4. Fachinspektorinnen bzw. Fachinspektoren (FI)**

### **4.4.1. Berufung**

1. Die FI werden vom Rat der „Freikirchen in Österreich“ berufen.
2. Alle Persönlichkeitskriterien, die auf RL zutreffen, werden auch für die FI vorausgesetzt.

### **4.4.2. Voraussetzungen für die Tätigkeit als FI**

1. Eine mehrjährige und erfolgreiche Berufspraxis als Lehrer bzw. Lehrerin, vorzugsweise im Fach Religion, ist hilfreich.
2. Voraussetzung ist eine theologische bzw. pädagogische Ausbildung.
3. Vorausgesetzt wird Teamfähigkeit und Erfahrung im Bereich der Beratung von Menschen sowie im Bereich der Teamleitung.
4. Die FI haben inhaltliche Führungs- und strategische Steuerungsfunktionen zu erfüllen. Dies erfordert eine vielfältige und weit reichende Koordinationsfähigkeit.
5. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, die Interessen aller Bünde der „Freikirchen in Österreich“ gleichmäßig zu vertreten und ausgleichend zu wirken.
6. Vorausgesetzt wird auch eine ökumenische Gesinnung, um gute Kontakte mit Vertretern anderer christlicher Religionsgemeinschaften pflegen und konfessionsübergreifende Projekte durchführen zu können
7. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulbehörden ist unbedingt erforderlich.
8. Von den FI wird die Bereitschaft erwartet, im Bedarfsfall auch in der breiten Öffentlichkeit bzw. in den Medien den Religionsunterricht zu repräsentieren.
9. FI sind bereit in Zusammenarbeit mit den anderen FI sowie mit den RB den freikirchlichen Religionsunterricht in Österreich weiterzuentwickeln.
10. FI sind bereit, Fort- und ggf. Weiterbildungen zu besuchen, die ihre Aufgabenfelder betreffen.

### **4.4.3. Aufgaben**

Die FI sind in mehrfacher Funktion tätig. Sie sind Inspektionsorgane zur Ausübung der Schulaufsicht für den freikirchlichen Religionsunterricht und haben auch pädagogisch-administrative Aufgaben im freikirchlichen Schulamt durchzuführen, wobei der örtliche und sachliche Wirkungsbereich durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt wird. Folgendes gehört zu ihren Aufgaben:

1. Sie besorgen, leiten und beaufsichtigen unmittelbar den freikirchlichen Religionsunterricht in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
2. Die FI begleiten die Durchführung und sichern die Qualität des Religionsunterrichts im Alltag, wobei den Erfordernissen einer möglichst wirksamen Aufsicht über den freikirchlichen Religionsunterricht und einer entsprechenden Beratung der betreffenden Lehrkräfte Rechnung zu tragen ist.
3. Die wichtigste Tätigkeit eines FI ist die Aufsicht, Begleitung und Unterstützung der RL. Es geht um Beratung sowohl in fachlicher als auch in praktischer, pädagogischer, didaktischer und disziplinärer Weise.
4. Um die Qualität des Religionsunterrichts sicherzustellen, führen die FI Unterrichtsbesuche durch. Über das Ergebnis des Besuchs ist mit der Lehrkraft eine Dienstbesprechung abzuhalten, deren wichtigste Aufgabe die pädagogische, fachliche und methodisch-didaktische Beratung ist. Das Ergebnis einer solchen Besprechung ist jedenfalls mit seinen Konsequenzen und Perspektiven schriftlich festzuhalten, um Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit sicherzustellen. Erforderlichenfalls sind Weisungen zu erteilen.
5. Die FI sind für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer hinsichtlich des freikirchlichen Religionsunterrichtes an einer oder mehrerer Schularten, Fachrichtungen oder Schulformen zuständig. Die Zuständigkeit wird innerhalb des Teams der FI festgelegt.
6. Die FI sind Ansprechperson und Schnittstelle zu den Schulbehörden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und zeichnungsberechtigt für das dortige Religionsunterrichtswesen der „Freikirchen in Österreich“.

7. Sie erstellen bzw. überarbeiten die Lehrpläne für den freikirchlichen Religionsunterricht hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht und legen diese dem Rat und dem Forum der Freikirchen zur Genehmigung vor.
8. Die Beteiligung bei der Koordination der Fortbildung von Lehrkräften gehört ebenfalls zum Aufgabenfeld der FI.
9. Die FI sind dafür verantwortlich, in ihrem Zuständigkeitsbereich möglichst viele und effiziente Religionsunterrichts-Angebote herbeizuführen.
10. Damit das gelingen kann, suchen die FI aktiv nach neuen Lehrkräften.
11. Das Team der FI fasst im Bedarfsfall Stellungnahmen bezüglich allgemeiner Schulentwicklungen und spezifischer Fragen des Religionsunterrichts.
12. Aufsicht über den Religionsunterricht, insbesondere in Hinblick auf die Erfüllung des Lehrplans sowie die Übereinstimmung mit den Aufgaben der österreichischen Schule (Art 14 Abs 5a B-VG sowie § 2 SchOG), sowie die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts (§ 7c RelUG).

## **4.5. Religionslehrer bzw. -lehrerinnen (RL)**

### **4.5.1. Dienstverhältnis**

1. Das Schulamt stellt den RL eine Lehrberechtigung (Ermächtigung) aus.
2. Die FI bestimmen die Stammschule der kirchlich bestellten RL im Einvernehmen mit der staatlichen Schulbehörde und sind dafür verantwortlich, dass die RL bei den Behörden des entsprechenden Bundeslandes (Landes- bzw. Stadtschulrat, Landesregierung) angemeldet werden.
3. Die FI stellen in ihrem Inspektionsbereich für die RL eine Schulzuweisung aus, in der angegeben ist, an welchen Schulen sie in welchem Stundenausmaß unterrichten.
4. Auf Wunsch des RL wird ein Dienstvertrag ausgestellt.
5. Die inhaltliche Prüfung von Unterrichtseinheiten der RL muss vom zuständigen FI geschehen.
6. Alle RL unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit dem allgemeinen Schulrecht.
7. Es dürfen nur jene Personen freikirchlichen Religionsunterricht erteilen, welche vom freikirchlichen Schulamt für hierzu befähigt und ermächtigt wurden.
8. Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Ministerium von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen. EU-Bürger werden österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.
9. Sie müssen bei der Einstellung eine aktuelle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen.

### **4.5.2. Anforderungsprofil**

Die RL

1. haben ein Herz für Kinder, können gut mit ihnen umgehen und besitzen pädagogisches Talent. Sie behandeln Kinder und Jugendliche respektierend und besitzen auch das nötige Durchsetzungsvermögen.
2. verfügen über die notwendige theologische und pädagogische Ausbildung oder befinden sich in einer solchen.
3. identifizieren sich mit Grundsätzen des Glaubens und der Lebensführung, wie sie in der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“ zu finden sind.
4. glauben an Jesus Christus, sind gut integriertes Mitglied einer Gemeinde der „Freikirchen in Österreich“ und engagieren sich dort idealerweise im Bereich der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen.
5. genießen das Vertrauen ihrer bzw. seiner Gemeindeleitung und werden von dieser für den Lehrberuf empfohlen.
6. ergreifen gern die Chance, an einem öffentlichen Ort mit Schülern und Schülerinnen über Glaubensfragen zu reden.

7. sind bereit, an überkonfessionellen Projekten mitzuwirken. Die Zusammenarbeit mit Christinnen und Christen aus anderen Gemeinden und aus anderen christlichen Konfessionen bereitet ihnen Freude.
8. sehen den Religionsunterricht als integrierten Bestandteil des allgemeinen Bildungsauftrags der Schule und engagieren sich auch gerne aktiv in der Schule.
9. verfügen über Deutschkenntnisse auf dem Niveau von C1.
10. sind bereit, an verpflichtenden Inspektionskonferenzen, Dienstbesprechungen, pädagogischen Treffen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
11. sind bereit, Pionierarbeit zu leisten und an ihrer Schule den freikirchlichen Religionsunterricht aufzubauen und weiterzuentwickeln.
12. sind bereit und in der Lage, sich um eine gute Gesprächsbasis mit allen beteiligten Personen zu bemühen, da der Religionsunterricht im Spannungsfeld zwischen Schule, Gemeinde und Eltern stattfindet.

#### **4.5.3. Die Lehrberechtigung für den RU (Ermächtigung im Sinne des RelUG)**

Die Lehrberechtigung wird auf Initiative der FI verliehen.

1. Die Bewerbung wird vom FI im entsprechenden Bundesland bearbeitet.
2. Nach Überprüfung der formalen Kriterien wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Gespräch eingeladen. Dieses wird vom zuständigen FI durchgeführt, wobei auch RB eingeladen werden können.
3. Voraussetzung für die Lehrberechtigung ist ein Empfehlungsschreiben der örtl. Gemeindeleitung und, sofern die Person nicht in einem Dienstverhältnis mit einer Schulbehörde ist, eine einwandfreie „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“.
4. Sind die allgemeinen Kriterien erfüllt, veranlasst der FI das Ausstellen einer Lehrberechtigung (Ermächtigung). Diese wird vom Abteilungsleiter bzw. von der Abteilungsleiterin oder vom Amtsleiter bzw. der Amtsleiterin ausgestellt.
5. Der bzw. die FI entwirft den Einsatzbereich in Absprache mit den RL.
6. Der bzw. die FI meldet daraufhin seine Lehrberechtigten den zuständigen Schulbehörden.
7. Das Schulamt der „Freikirchen in Österreich“ kann in besonderen Fällen, wenn alle internen Lösungsversuche unfruchtbar waren, auch Lehrkräfte aus nahestehenden, bekenntnisverwandten freikirchlichen Gemeinden, die nicht Mitglied der „Freikirchen in Österreich“ sind, mit einer Lehrbefugnis beauftragen, falls diese keiner anderen anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

#### **4.5.4. Rechte und Pflichten der Religionslehrenden (RL)**

1. RL haben die Verpflichtung, die ihnen obliegende Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen.
2. Die RL sind verpflichtet, die Vorgaben der Lehrpläne samt den gegebenenfalls vom Schulamt vorgegebenen Erweiterungen, Erläuterungen und Arbeitsbehelfen einzuhalten.
3. Sie verpflichten sich ferner, die vom Schulamt vorgegebenen Lehrbücher und Lehrmittel einzusetzen. Unterrichtsmittel eigener Wahl können ergänzend verwendet werden.
4. Sie verpflichten sich, für die im Rahmen des Religionsunterrichtsgesetzes ermöglichten religiösen Übungen und Veranstaltungen Sorge zu tragen.
5. Sie verpflichten sich zur Fortbildung nach Maßgabe der Vorgaben des Schulamts.
6. Darüber hinaus erwartet die „Freikirchen in Österreich“ von ihren RL – ihren Möglichkeiten entsprechend –
  - a. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrern
  - b. das Mitwirken an der Organisation der Religionsunterrichtsgruppen,
  - c. die Erteilung Unterrichts gemäß Lehrplan,
  - d. die Abhaltung des Religionsunterrichts in der Unterrichtssprache sowie in Einklang mit den Zielen und Aufgaben der österreichischen Schule,
  - e. die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens,

- f. die Durchführung der Leistungsfeststellungen sowie der Leistungsbeurteilung,
- g. die Anwendung angemessener Erziehungsmittel,
- h. die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, wann immer es die Erziehungssituation bzw. die bislang von der Schülerin bzw. dem Schüler erbrachten Leistungen erfordern,
- i. die Ausübung der schulischen Aufsichtspflicht,
- j. die Teilnahme an Konferenzen an der Stammschule sowie
- k. die Auswahl der Religionslehrbücher.

#### **4.5.5. Entzug der Lehrberechtigung (Ermächtigung)**

1. Das Schulamt kann einem bzw. einer RL die Lehrberechtigung entziehen,
  - a. wenn dieser bzw. diese von der Gemeinde ausgeschlossen worden ist;
  - b. wenn er bzw. sie die Pflichten als RL so gröblich vernachlässigt, dass daraus ein offenkundiger Nachteil für den Religionsunterricht entsteht.
2. Die Kündigung oder Entlassung kirchlich bestellter RL kann nur nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes erfolgen, wobei der Entzug der Lehrberechtigung ein Kündigungsgrund ist.
3. Der bzw. die Gekündigte hat – unabhängig vom ordentlichen Rechtsweg – die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der „Freikirchen in Österreich“ anzurufen.
4. Der Entzug der Lehrberechtigung hat nur zur Folge, dass die Lehrtätigkeit des bzw. der betreffenden RL im freikirchlichen Religionsunterricht beendet wird; andere Tätigkeiten wie zum Beispiel die Lehre in anderen Fächern ist davon nicht tangiert.

#### **4.6. Regionale Beiräte (RB)**

Die FI werden in ihrer Arbeit durch regionale Beiräte begleitet, welche eine beratende Funktion ausüben. Sollte in einem Bundesland kein Beirat zustande kommen, wird der Rat mit einer Entscheidung zum weiteren Vorgehen beauftragt.

##### **4.6.1. Profil der Mitglieder in einem regionalen Beirat**

1. Sie sind integre Personen, die von ihrer Gemeinde entsendet werden und das Vertrauen der lokalen Gemeinden und Bünde genießen.
2. Sie agieren Bünde-übergreifend zum Wohl der gesamten „Freikirchen in Österreich“.
3. Sie haben einen regionalen Überblick und kennen Personen und Gemeinden.
4. Sie arbeiten ehrenamtlich.

##### **4.6.2. Aufgaben**

1. Die RB helfen dem FI in Fragen der Personalbesetzung und sind bei den Bewerbungsgesprächen dabei.
2. Sie vermitteln Signale der Gemeinden und Eltern an den FI.
3. Sie motivieren Eltern und Schüler für den freikirchlichen Religionsunterricht.
4. Sie vermitteln bei Schwierigkeiten bezüglich des Religionsunterrichtes.
5. Sie bewerben den Religionsunterricht in den Gemeinden und haben auch ein Herz dafür, möglichst viele Schüler für unseren RU als Freigegegenstand zu gewinnen.

#### **4.7. Lehrpläne**

1. Die Inhalte und Kompetenzen der in der Folge angeführten Lehrpläne entsprechen formalen Richtlinien. Die Glaubensgrundsätze, wie sie in der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“ zu finden sind, sind inhaltliche Festschreibungen. Jedes Themengebiet des Lehrplans eines jeweiligen Schuljahres wird – zumindest zum Teil – behandelt, bei den Unterkapiteln sind durch die Lehrkräfte nach eigenem Ermessen Schwerpunkte zu setzen. Die Lehrpläne unterscheiden zwischen Kern- und Erweiterungstoff.

2. Je nach Umfang des Religionsunterrichts pro Klasse und je nach Schulform können spezifische Schwerpunktsetzungen und Differenzierungen pädagogisch sinnvoll sein, weshalb sie ausdrücklich zu begrüßen sind.
3. Die Lehrpläne für die einzelnen Schultypen und Unterrichtsstufen werden (inkl. Erweiterungen und Veränderungen) vom Schulamt vorbereitet und müssen vom Rat und Forum der „Freikirchen in Österreich“ erlassen werden.
4. Sie werden in der Folge dem entsprechenden Ministerium gemeldet und veröffentlicht.
5. Die Lehrpläne sind im Bundesgesetzblatt und auf der Homepage des Schulamts der Freikirchen veröffentlicht.

#### **4.8. Lehrmittel**

1. Das Schulamt sorgt für die Erarbeitung von Lehrbüchern und Lehrmittelbehelfe für den Religionsunterricht.
2. Die FI erstellen am Anfang des Schuljahres eine Liste mit Büchern, aus denen die RL im Rahmen des durch das Ministerium finanzierten Kontingents eines oder mehrere pro Schuljahr pro Schüler bzw. Schülerin für ihren Unterricht auswählen können.

#### **4.9. Schülerlisten und Klassenbildung**

1. Die einzelnen Gemeinden schicken eine Schülerliste an ihren Bund, der diese Liste umgehend an das Schulamt der „Freikirchen in Österreich“ und an die zentrale Administration der „Freikirchen in Österreich“ weiterleitet.
2. Die Lehrkräfte führen Schülerlisten und melden sie an den zuständigen FI.
3. Die FI erstellen Listen der geplanten und tatsächlichen Schülergruppen in ihrem Bundesland.

#### **4.10. Kooperationen**

1. In strukturschwachen Gebieten kann es sein, dass für das Zustandekommen einer Unterrichtsstunde die erforderliche Mindestschüleranzahl nicht erreicht wird.
2. Spezielle Partnerschaftsverträge könnten unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen im Rahmen des dialogisch-konfessionellen Religionsunterrichts (dk:RU) eine Zusammenlegung von Schülern verschiedener Konfessionen ermöglichen und somit das Angebot der „Freikirchen in Österreich“ erweitern.

### **5. Abteilung für Konfessionelle Privatschulen**

#### **5.1. Glaubensgrundlagen**

Die konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ arbeiten auf Basis der Glaubensgrundlagen der „Freikirchen in Österreich“, wie sie in der Verfassung formuliert sind.

#### **5.2. Profil und Ziele konfessioneller Bildungseinrichtungen**

1. Konfessionelle Bildungseinrichtungen wollen ein Umfeld bieten, in dem die Kinder das höchstmögliche intellektuelle und persönliche Wachstum erreichen können.
2. Sie legen Wert auf eine an biblischen Grundsätzen orientierte Erziehung. Das bedeutet in der Praxis, dass den Kindern ein christliches Welt- und Lebensverständnis vermittelt wird. Die Inhalte der Bibel werden auf natürliche Weise in das Schulleben integriert.
3. Die Lehrkräfte sind bewusste Christen, die ihren Glauben authentisch leben. Auf natürliche Weise verschmelzen hier Beruf und Berufung.
4. Das Bildungskonzept entspricht den von den jeweiligen Behörden genehmigten bzw. gesetzlichen pädagogischen Rahmenbedingungen. Die Unterrichtsinhalte orientieren sich ganzheitlich am Wertesystem der Bibel. Dadurch soll es zur Vermittlung von Sinn und Orientierung und der Fähigkeit kommen, sich mit anderen Anschauungen selbstständig auseinander zu setzen.
5. Die Kinder erfahren altersgemäß Charakterschulung und Stärkung der Persönlichkeit durch eine am Menschenbild der Bibel ausgerichtete Pädagogik und durch die Erfahrung von Anerkennung,

Geborgenheit und Grenzen. Das führt zu hoher Motivation, Leistungsbereitschaft und einem größeren Maß an Selbstverantwortung.

6. Die Vermittlung des Evangeliums von Jesus Christus als Lebensorientierung und rettende Kraft spielt in alldem eine zentrale Rolle.

#### Konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“

1. orientieren sich in Unterricht und Schulleben am biblischen Menschenbild;
2. sind Lebensorte christlichen Glaubens, bei dem Leben und Lernen in christlicher Gemeinschaft vom Bemühen getragen ist, gemeinsam eine christliche Lebensform zu entwickeln;
3. sehen sich dem ganzheitlichen Lehren und Lernen verpflichtet, wobei nach christlichem Verständnis der junge Mensch und seine Person im Mittelpunkt steht;
4. vermitteln Orientierungswissen, fördern die Kritikfähigkeit und die Fähigkeit zur Urteilsbildung in ethischen Fragen;
5. leiten junge Menschen an, ihre Zukunft selbst zu gestalten, Verantwortung zu übernehmen und ihre Gesellschaft mitzugestalten;
6. betrachten die Integration von Menschen mit Behinderung als einen wesentlichen Bestandteil ihres Auftrags und als unverzichtbaren Teil ihres spezifischen Profils;
7. sind offen für Angehörige anderer christlicher Kirchen, anderer Religionen und für religiös nicht gebundene Menschen;
8. sorgen dafür, dass sich der christliche Glaube auf alle Fächer bezieht und das Schulleben insgesamt durch gemeinsame regelmäßige Gebete, Lobpreis, Feste und Feiern geprägt wird;
9. erwarten von allen an der Schule tätigen Personen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, von Eltern und Lehrenden, dass sie die Zielsetzung der Schule bejahen und in gemeinsam wahrge-nommener Verantwortung miteinander umsetzen wollen;
10. fördern und unterstützen die überkonfessionelle Zusammenarbeit mit anderen christlichen Schu-len und Bildungseinrichtungen.
11. halten die Leitlinien der „Freikirchen in Österreich“ zum präventiven Kinderschutz ein.

### 5.3. Allgemeine Bestimmungen

1. Für konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ gelten die staatlichen Regelungen für konfessionelle Privatschulen.
2. Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Ös-terreich“, um die der Schulerhalter anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

### 5.4. Errichtung und Anerkennung von konfessionellen Privatschulen der „Freikir-chen in Österreich“

1. Konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ können nach Genehmigung durch den Rat der „Freikirchen in Österreich“ errichtet und geführt werden.
2. Voraussetzung ist, dass sie den Kriterien der „Freikirchen in Österreich“ für die Anerkennung als konfessionelle Privatschule der „Freikirchen in Österreich“ entsprechen und durch einen jeweili-gen Bescheid des Rates der Freikirchen als solche genehmigt werden.

Für alle unter den vorherigen beiden Punkten genannten Schulen gelten die folgenden Kriterien für die Anerkennung:

1. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin muss einer Gemeinde der „Freikirchen in Österreich“ ange-hören. (Ausnahmeregelung dazu Kapitel 5.8) und den Anstellungserfordernissen, ebenfalls in Kap. 5.8 beschrieben, entsprechen.
2. Zustimmung zu den Glaubensgrundlagen der „Freikirchen in Österreich“ und zu dieser Ordnung für das Schulwesen.
3. Ein geeigneter Schulerhalter ist vorhanden, gem. Kap. 5.6, ein Leitfaden zur Aufnahme als konfes-sionelle Privatschule der „Freikirchen in Österreich“ ist als Hilfestellung vorhanden.

4. Kennzeichnung der Schule als konfessionelle Privatschule der „Freikirchen in Österreich“ in der Öffentlichkeit (Emblem, Webseite, Name)
5. Die offizielle Bezeichnung der Schulen lautet: „Konfessionelle Privatschule der Freikirchen in Österreich“

Der Antrag an die Abteilung „konfessionelle Privatschulen“ des Schulamts der Freikirchen in Österreich auf Genehmigung der Errichtung und Führung einer Schule hat zu enthalten:

1. Statut des Schulerhalters (Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag, o.ä.)
2. Konzeption, ggf. Schulstatut und Profil der Schule einschließlich Lehrplan und Stundentafel
3. Aktuelle Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen des Schulerhalters, der Organe desselben, des Schulstandortes und des/der Schulleiter/in
4. Errichtungsbescheid der Bildungsdirektion zur Führung einer Privatschule (kann auch nachgereicht werden)
5. Die Anerkennung der Schule ist vom Rat der „Freikirchen in Österreich“ mit Bescheid zu erteilen.

## **5.5. Struktur der Abteilung für konfessionellen Privatschulen**

### **5.5.1. Zusammensetzung**

Diese Abteilung setzt sich zusammen aus:

1. dem Abteilungsleiter bzw. -leiterin
2. dem Privatschulforum
3. einem Ratsmitglied, das der Rat bestellt.

### **5.5.2. Abteilungsleiter bzw. -leiterin**

Er bzw. sie

1. wird vom Rat eingesetzt und abberufen;
2. hat entsprechende fachliche Kompetenz und Erfahrung
3. legt dem Forum der Freikirchen einen jährlichen Bericht vor;
4. beruft das Privatschulforum ein und bereitet die Treffen vor.
5. Im Verhinderungsfalle kommt sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin diesen Aufgaben nach. Auch dieser bzw. diese wird vom Rat eingesetzt und abberufen.
6. setzt die im Privatschulforum getroffenen Beschlüsse um, insbesondere Qualitätskriterien und Auditplanung.
7. koordiniert alle konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“.
8. erfasst die jährlichen Schülerzahlen und verrechnet die Schulgebühren.
9. ist Ansprechstelle für Behörden und Ämter.
10. erfasst und bewertet alle Anträge auf Aufnahme und Anerkennung als konfessionelle Privatschulen, um diese dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
11. tritt als erster Vermittler bei Unstimmigkeiten in einer Privatschule auf

### **5.5.3. Privatschulforum**

1. Jede genehmigte Privatschule der „Freikirchen in Österreich“ hat im Privatschulforum eine Stimme. Das Stimmrecht gehört zur Schule und ist unabhängig von der Anzahl der Schulerhalter.
2. Das Stimmrecht führt entweder die Schulleitung, ihre Stellvertretung oder ein Organ des Erhalters. Bei Cluster- oder Verbandsschulen kann ein ernannter Delegierter oder eine ernannte Delegierte, der bzw. die alle Schulen mit Stimmrecht vertritt, entsendet werden.
3. Der Rat der „Freikirchen in Österreich“ entsendet ein ständiges Mitglied mit Stimmrecht in das Privatschulforum.
4. Teilnahmeberechtigt im Privatschulforum ist die jeweilige Schulleitung, eine Person aus dem Leitungsgremium des Schulerhalters und weitere Personen, die durch Beschluss des Privatschulforums oder des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin für konfessionelle Privatschulen, eingeladen werden.

#### **5.5.4. Aufgaben des Privatschulforums**

1. Erstellung von Qualitätskriterien für die Schulleitung und den Erhalter.
2. Festlegung eines dazu passendes Audit-Programms zur Überprüfung auf Einhaltung dieser Kriterien.
3. Überprüfung der Behebung von festgestellten Mängeln eines Audits.
4. Es beschließt den Antrag auf Aberkennung des Status der konfessionellen Privatschule der “Freikirchen in Österreich”, wenn die Schule nach Setzung einer Nachfrist die Mängel nicht behebt. Der Antrag wird an den Rat zur Entscheidung weitergeleitet.
5. Es legt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Schulen fest und veranstaltet diese.
6. Beschluss über die Mittelverwendung des zugewiesenen Budgets für die Abteilung.
7. Beratung für die angeschlossenen Schulen und Erhalter.
8. Förderung und Begleitung von Schulgründungsinitiativen.

#### **5.5.5. Geschäftsordnung des Privatschulforums**

1. Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin beruft das Privatschulforum ein, so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens einmal pro Jahr.
2. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Privatschulforums dies beantragen.
3. Das Privatschulforum ist beschlussfähig, wenn die 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin.
5. Die Abstimmungen können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.
6. Von jeder Sitzung des Privatschulforums wird ein Protokoll erstellt.
7. Aus gegebenem Anlass können zu den Sitzungen durch Entscheidung des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin oder auf Antrag der Mitglieder weitere kompetente Personen eingeladen werden.

### **5.6. Der Schulerhalter**

#### **5.6.1. Rechtsform**

1. Folgende Rechtsformen müssen Schulerhalter einnehmen: Verein, GmbH.
2. Eine Gemeinnützigkeit ist anzustreben.
3. Die Mitglieder in den Gremien des Schulerhalters sind Mitglieder einer Gemeinde der “Freikirchen in Österreich” oder einer anderen christlichen Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft und bejahen die Gebarung der “Freikirchen in Österreich”.

#### **5.6.2. Aufgaben des Schulerhalters**

Der Schulerhalter

1. betreibt Schulen gemäß dem österreichischen Privatschulgesetz und ist zur Einhaltung der dort beschriebenen Aufgaben verpflichtet.
2. legt den Antrag an das Schulamt auf Anerkennung als konfessionelle Privatschule und zur Betrauung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin. Die finale Zustimmung wird durch den Rat erteilt und per Bescheid übermittelt.
3. reicht den Antrag zur Errichtung einer Privatschule bei der zuständigen Bildungsdirektion ein.
4. reicht das Schulstatut zur Genehmigung beim zuständigen Ministerium ein (nur bei Statutenschulen).
5. stellt den Antrag zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartsbezeichnung (nur bei Regelschulen).
6. sucht um eine Schulkennzahl beim Ministerium an.
7. sucht bei der Bildungsdirektion um das Öffentlichkeitsrecht an.
8. stellt Anträge für die Betrauung von Lehrkräften durch die Bildungsdirektion (Lebenssubvention).

9. stellt Verwaltungspersonal und Lehrpersonal ein, welches nicht durch die Bildungsdirektion be-  
traut wird und kündigt es ggf.
10. erstellt eine Geschäftsordnung, die das Zusammenwirken von Schulerhalter und Schulleitung re-  
gelt.
11. stellt alle notwendigen Ressourcen zum Betrieb der Privatschule bereit und schließt dazu Verträge  
ab.
12. verfasst einen Jahresbericht und übermittelt diesen an das Schulamt.
13. zeigt Änderung der für den Schulerhalter vertretungsbefugten Personen der zuständigen Schulbe-  
hörde gemäß § 4 Abs. 4 PrivSchG und dem Schulamt unverzüglich an.
14. ist für die Bezahlung der Schulgebühr an das Schulamt verantwortlich.
15. ruft bei Unstimmigkeiten (intern oder extern) in erster Instanz das Schulamt zur Schlichtung an.
16. schließt ggf. die Schule.
17. Jeder Schulerhalter haftet für seine Finanzgebarung ausschließlich selbst.

### **5.7. Das Schulprofil**

Das Schulprofil ist vom Schulerhalter in Zusammenarbeit mit der Schulleitung zu erstellen und dem Schulamt vorzulegen.

Im Schulprofil ist insbesondere festzulegen:

1. das Verfahren der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, ihrer Abmeldung, Beurlaubung und  
ihres Ausschlusses;
2. das pädagogische Konzept der Schule einschließlich Lehrplan und Stundentafel;
3. die Regelungen bezüglich des Religionsunterrichts;
4. das Anforderungsprofil für den Schulleiter und die Lehrenden der Schule

Die Bestellung des Leiters bzw. der Leiterin und der Lehrenden sowie jede Veränderung in deren Per-  
son ist vom Schulerhalter, der zuständigen Schulbehörde gemäß § 5 PrivSchG und dem Schulamt un-  
verzüglich anzuzeigen.

### **5.8. Leiter bzw. Leiterin, Lehrende und sonstiges Personal**

Siehe dazu § 5 PrivSchG.

1. Für die Leiter bzw. Leiterinnen gelten die Anstellungserfordernisse an öffentlichen Schulen nach  
Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Als Leiter bzw. Leiterin einer Schule der „Freikirchen in Österreich“ kann nur bestellt werden, wer  
einer Gemeinde der „Freikirchen in Österreich“ angehört. Nachsicht von diesem Anstellungserfor-  
dernis kann der Rat vor der Bestellung aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilen, sofern  
die Zugehörigkeit zu den „Freikirchen in Österreich“ durch die Mehrheit der verantwortlichen Mit-  
glieder des Schulerhalters bzw. Schulvorstands gegeben ist und der Leiter bzw. die Leiterin keiner  
anderen anerkannten Religionsgesellschaft in Österreich angehört.
3. Der Leiter bzw. die Leiterin ist dem Schulerhalter gegenüber verantwortlich, dass die Schule ent-  
sprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geführt wird.
4. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ruft bei Unstimmigkeiten (intern oder extern) zuerst den Er-  
halter und in weiterer Folge das Schulamt zur Schlichtung an.
5. Für die Lehrkräfte gelten die Anstellungserfordernisse nach §5 PrivSchG. nach Maßgabe der fol-  
genden Bestimmung.
6. Bei der Bestellung der Lehrkräfte und des sonstigen Personals soll bei gleicher Qualifikation Perso-  
nen der Vorzug gegeben werden, die den „Freikirchen in Österreich“ angehören.
7. Das Einhalten der Leitlinien zum präventiven Kinderschutz, in denen vorbeugende Verhaltensre-  
geln für einen guten Umgang untereinander, sowie eine Vorgangsweise bei Grenzüberschreitun-  
gen festgehalten sind, ist für das Lehrpersonal verpflichtend.

## 5.9. Die Schulgemeinschaft

1. In der Schulgemeinschaft sollen alle Lehrenden, Schülerinnen bzw. Schüler und Erziehungsberechtigte zur Erfüllung der Aufgabe der Schule zusammenwirken.
2. Die individuelle Ausformung wird in den jeweiligen Schulen geregelt.

## 5.10. Netzwerk

Die Schulen können sich internationalen Schulnetzwerken anschließen.

## 6. Abteilung für Aus-, Fort- und Weiterbildung

### 6.1. Tätigkeitsbereiche

1. Die Abteilung für Aus- und Fortbildung hat die Aufgabe, Wissen und Kompetenzen für Lehrkräfte, Leitungspersonen und FI vorzubereiten und zu vermitteln.
2. Bereiche:
  - a. Ausbildung: Alle Beschäftigten im freikirchlichen Schulwesen haben grundsätzlich die Verpflichtung, entsprechende Ausbildungen zu absolvieren, um sich für ihre Betätigung zu qualifizieren.
  - b. Fortbildung: Auch haben alle Beschäftigten die Verpflichtung, regelmäßig an spezifischen, berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Viele davon sind grundlegend und von allgemeinem Interesse, andere sind spezifisch, um auf evtl. auftretende aktuelle Themen bzw. Fragen angemessen eingehen zu können. Fortbildungsveranstaltungen können überregional oder an einzelnen Orten (z.B. schulintern in einer konfessionellen Privatschule) stattfinden.
  - c. Weiterbildung: Unter Weiterbildung versteht man, anders als berufsbegleitende kleinere Ergänzungen (= Fortbildung), größere Programme, mitunter in zeitlichem Abstand zur ursprünglichen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, oder grundlegende berufliche Ergänzung oder Umorientierung.
3. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote werden im Rahmen der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule (KPH) Wien/Krems angeboten.
4. Die Verwaltung dieses freikirchlichen Bildungsangebots obliegt der Abteilung für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung für den freikirchlichen Religionsunterricht und der Abteilung für die konfessionellen Privatschulen der Freikirchen.

### 6.2. Abteilungsleiter bzw. -leiterin

Er bzw. sie

1. wird vom Rat eingesetzt und abberufen;
2. hat entsprechende fachliche Kompetenz und Erfahrung;
3. hat eine Anstellung bei der KPH Wien/Krems;
4. legt dem Forum der Freikirchen einen jährlichen Bericht vor;
5. koordiniert die einzelnen Angebote mit den Verantwortlichen der beiden anderen Abteilungen;
6. Im Verhinderungsfalle kommt sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin diesen Aufgaben nach. Auch dieser bzw. diese wird vom Rat eingesetzt und abberufen.

### 6.3. Aus- und Fortbildner von Lehrkräften und Führungspersonen im freikirchlichen Bildungsbereich

Das folgende Leitbild betrifft speziell regelmäßig im Rahmen von Religionsunterricht oder konfessionellen Privatschulen tätige Aus-/Fortbildner, nicht punktuell eingesetzte Fachkräfte.

1. Erforderlich sind neben charakterlichen Eigenschaften theologische und pädagogische Kompetenzen. Allgemein gilt für Aus- und Fortbildner von Lehrkräften sowie Führungspersonen vieles, was auch für RL und Lehrer in konfessionellen Privatschulen gilt (siehe u.a. das „Anforderungsprofil für RL“).

2. Aus- und Fortbildner von Lehrkräften sowie Führungspersonen verstehen ihre Lehrtätigkeit primär als Dienst am Nächsten, als Begleitung und Unterstützung der Studierenden. Das Ziel ist das Wohl der anvertrauten Studierenden, ähnlich wie die Lehrenden sich um das Wohl ihrer Schülerinnen und Schüler bemühen sollen.
3. Zur Wissensvermittlung gehört auch Vertrautheit mit der Fachdidaktik, um das Wissen bestmöglich und methodisch vielfältig zu vermitteln. Darüber hinaus sind Erkenntnisse der Erziehungswissenschaft sowie der Lernpsychologie mit zu berücksichtigen.
4. Zu lehren bedeutet eine besondere Verantwortung, da neben der Wissensvermittlung auch Charakterbildung geschehen soll.
5. Vorausgesetzt wird die Erfahrung in der Teamarbeit sowie in der Beratung bzw. Betreuung von Menschen.
6. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, die Interessen aller Bünde der „Freikirchen in Österreich“ möglichst gleichmäßig zu vertreten und ausgleichend zu wirken.
7. Hilfreich sind gute Kontakte mit Vertretern anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften und Interesse an der Vorbereitung und Ausführung konfessionsübergreifender Projekte.
8. Hilfreich sind auch Kompetenzen der Leitung, Planung und Koordination.
9. Ausbildner sind bereit, bei Bedarf an Inspektionskonferenzen, pädagogischen Treffen und Fortbildungsveranstaltungen für freikirchliche Lehrkräfte sowie an schulinternen Fortbildungsveranstaltungen fortbildend zu wirken.
10. Sie sind auch bereit, Pionierarbeit zu leisten und die Abteilung für Aus- und Fortbildung für den freikirchlichen Religionsunterricht sowie für die konfessionellen Privatschulen im Rahmen des Schulamts aufzubauen und weiterzuentwickeln.

## 7. Änderungsindex

Im Lebenszyklus dieses Dokuments wurden folgende Änderungen durchgeführt.

Version	Genehmigt
01	10.03.2014
02	20.03.2015
03	12.03.2016
04	18.03.2017
05	25.03.2023